

tionen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/149

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.57 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mosambik, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

57/149. Humanitäre Nothilfe für Äthiopien

Die Generalversammlung,

besorgt über die wiederkehrenden Dürren, von denen Äthiopien heimgesucht wird, und über ihre Folgen,

unter Hinweis auf die vom Generalsekretär am 13. September 2000 eingeleitete Initiative zur langfristigen Verbesserung der Ernährungssicherheit am Horn von Afrika,

ernsthaft besorgt über das Ausmaß der derzeitigen Dürre, die in den dürreranfälligen Teilen des Landes, die eine schwache Infrastruktur und niedrige Entwicklungskapazitäten aufweisen, zu schweren Ernteausfällen geführt hat und von der bis zu fünfzehn Millionen Menschen betroffen sein könnten,

eingedenk des Nothilfeappells 2003 für Äthiopien, den die Vereinten Nationen und die Regierung Äthiopiens am 6. Dezember 2002 erlassen haben, um der drohenden Hungersnot zu begegnen und die unmittelbar bevorstehende humanitäre Krise zu verhüten,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der schlimmen humanitären Lage und ihren sozioökonomischen und ökologischen Langzeitwirkungen,

betonend, dass die Krise im Bewusstsein der Wichtigkeit des Übergangs von der Hilfs- zur Entwicklungsphase bewältigt werden muss, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Hungersnot in Äthiopien anerkennend,

in der Erkenntnis, dass die Regierung Äthiopiens die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt,

1. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der sich abzeichnenden und unmittelbar bevorstehenden humanitären Krise dringend und wirksam zu begegnen, von der bis zu fünfzehn Millionen Ackerbauern und Hirten im Land betroffen sein könnten;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Äthiopiens, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um die Mechanismen zu stärken, die bereits vorhanden sind, um solchen Notsituationen zu begegnen;

3. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär eingeleitete Initiative zur langfristigen Bekämpfung der wiederkehrenden Dürre in dem Land und fordert in diesem Zusammenhang die in Betracht kommenden Organisationen auf, sich ernsthaft damit auseinanderzusetzen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Krise dringend zu begegnen, auf der Grundlage des im Rahmen des Nothilfeappells 2003 für Äthiopien festgestellten Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelbedarfs, sowie dem dringenden Bedarf an gezielten Programmmaßnahmen für Anfang 2003 zu entsprechen und dabei die Fragen der Wiederherstellung, des Schutzes der Vermögenswerte und der nachhaltigen Entwicklung der chronisch betroffenen Gebiete anzugehen;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung Äthiopiens, die inländische Nahrungsmittelproduktion zu steigern, hilfsbedürftigen Haushalten den Zugang zu Nahrungsmitteln zu gewährleisten und die Kapazitäten zur Reaktion auf Notfälle zu steigern;

6. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, auch weiterhin zu prüfen, wie die Mobilisierung von Nothilfe für Äthiopien verbessert werden kann;

7. *fordert* alle Entwicklungspartner *auf*, die Notwendigkeit zu unterstreichen, die Hilfsmaßnahmen in die Wiederherstellung, den Schutz von Vermögenswerten und die langfristige Entwicklung einzugliedern, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Hungersnot in Äthiopien entsprechend dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung anzugehen, namentlich mittels Strategien zur Verhütung derartiger Krisen in der Zukunft und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/150

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.60 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/150. Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Hilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 54/233 vom 22. Dezember 1999, 55/163 vom 14. Dezember 2000, 56/103 vom 14. Dezember 2001 und 56/195 vom 21. Dezember 2001 sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1²¹⁹ und 1999/1²²⁰ des Wirtschafts- und Sozialrats und auf die Ratsresolution 2002/32 vom 26. Juli 2002,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung²²¹,

zutiefst besorgt über die steigende Zahl und das zunehmende Ausmaß von Katastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, sowie über ihre Langzeitfolgen, die für Entwicklungsländer besonders gravierend sind,

bekräftigend, dass die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt geachtet werden müssen und dass in diesem Zusammenhang humanitäre Hilfe mit Zustimmung und grundsätzlich auf Grund eines Appells des betroffenen Landes gewährt werden soll,

sowie bekräftigend, dass es in allererster Linie dem jeweiligen Staat obliegt, die Opfer von Naturkatastrophen und anderen in seinem Hoheitsgebiet auftretenden Notständen zu versorgen, und dass somit dem betroffenen Staat die Hauptrolle bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zukommt,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und -vorsorge zu unternehmen, um die Auswirkungen von Katastrophen möglichst gering zu halten,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die den örtlichen Rettungskräften bei der Naturkatastrophenabwehr zukommt, sowie der in den Ländern vorhandenen Kapazitäten,

betonend, wie wichtig es ist, dass internationale Hilfe rasch, auf koordinierte und fachlich fundierte Weise sowie in enger Abstimmung mit dem Empfängerstaat gewährt wird, insbesondere bei Such- und Rettungsaktionen in Städten nach Erdbeben und anderen Ereignissen, die zum Einsturz von Bauten führen,

in dieser Hinsicht *mit Dank* von dem wichtigen Beitrag *Kenntnis nehmend*, den internationale Such- und Rettungsteams nach Katastrophen in Städten geleistet haben, wodurch sie Verluste an Menschenleben und menschliches Leid verringern halfen,

mit Lob für die Arbeit, die die Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen leisten, um die rasche Abschätzung des Bedarfs zu erleichtern und den Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, die Vor-Ort-Koordinierung der internationalen Such- und Rettungseinsätze in Städten zu organisieren,

besorgt über die bei der Einreise ausländischer Staatsangehöriger und der Einfuhr von Gerät in ein Land beziehungsweise für ihren Transport innerhalb des Landes zu erfüllenden Formalitäten, die die rechtzeitige Aufnahme der internationalen Such- und Rettungsteams in Städten, ihr Eintreffen am Katastrophenschauplatz und ihre Tätigkeit verzögern können,

sowie besorgt darüber, dass die Präsenz unzureichend ausgebildeter oder ausgerüsteter internationaler Such- und Rettungsteams in Städten die Ressourcen der betroffenen Länder zusätzlich belasten kann,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften den derzeitigen Stand des Völkerrechts hinsichtlich der Katastrophenabwehr untersucht und den Staaten sowie den einzelstaatlichen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften auf der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz im Dezember 2003 einen Bericht darüber vorlegen wird, und betonend, dass dieser Prozess unter zwischenstaatlicher Aufsicht stattfinden muss, insbesondere im Hinblick auf seine Grundsätze, seine Reichweite und seine Ziele,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass die von der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste ausgearbeiteten Leitlinien eine flexible und nützliche Orientierungshilfe für Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophen und zu ihrer Bewältigung darstellen,

1. *betont* die Notwendigkeit, die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, damit mehr Menschenleben gerettet werden können;

²¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum (A/53/3 und Corr.1), Kap. VII, Ziffer 5.

²²⁰ Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.

²²¹ A/57/578.

2. *befürwortet* die Anstrengungen zur Stärkung der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste und ihrer regionalen Gruppen, insbesondere durch die Mitwirkung von Vertretern aus einer größeren Zahl von Ländern an ihren Aktivitäten;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren jeweils gültigen Regelungen auf dem Gebiet der öffentlichen und der nationalen Sicherheit die Zoll- und Verwaltungsformalitäten für die Einreise, die Durchreise, den Aufenthalt und die Ausreise internationaler Such- und Rettungsteams in Städten samt ihres Geräts und Materials gegebenenfalls zu vereinfachen oder einzuschränken, unter Berücksichtigung der Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste, insbesondere im Hinblick auf die Ausstellung von Visa für die Rettungskräfte und die Quarantäneregelungen für ihre Tiere, die Nutzung des Luftraums und die Einfuhr von Such-, Rettungs- und Kommunikationsausrüstungen, notwendigen Medikamenten und sonstigem einschlägigen Material;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen internationalen Such- und Rettungsteams in Städten zu gewährleisten;

5. *fordert ferner* alle Staaten, die in der Lage sind, internationale Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu gewähren, *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in ihren Verantwortungsbereich fallenden internationalen Such- und Rettungsteams in Städten gemäß den international entwickelten Normen disloziert und eingesetzt werden, die in den Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste festgelegt sind, insbesondere was ihre rechtzeitige Dislozierung, ihre Eigenständigkeit, ihre Ausbildung, ihre Einsatzverfahren und ihre Ausrüstung sowie ihr interkulturelles Verständnis betrifft;

6. *bekräftigt* die Führungsrolle, die dem Nothilfe Koordinator der Vereinten Nationen dabei zukommt, die Behörden des betroffenen Staates auf ihr Ersuchen hin bei der Koordinierung der multilateralen Hilfe nach Katastrophen zu unterstützen;

7. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene im Bereich der Katastrophenbereitschaft und -abwehr, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, so auch durch die Weiterentwicklung gemeinsamer Normen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden aktualisierten Bericht, samt Empfehlungen, über die Fortschritte bei der Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, inwieweit die Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste angewandt wurden.

RESOLUTION 57/151

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.62 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Belgien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Äthiopien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Irland, Italien, Kap Verde, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mosambik, Niederlande, Österreich, Rumänien, Senegal, Somalia, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/151. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 53/1 I vom 16. November 1998 und 55/176 vom 19. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²²²,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Regierung Liberias zur Verwirklichung ihres Ziels der Friedenskonsolidierung unternahmen,

unter Betonung ihrer großen Besorgnis über die gravierende humanitäre und sicherheitsbezogene Lage in Liberia, die ernste Auswirkungen auf die Sicherheit in der Subregion haben kann,

1. *dankt* den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Gewährung humanitärer Hilfe und ihre Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *fordert* alle an dem derzeitigen Konflikt beteiligten Parteien *auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts voll zu achten und in dieser Hinsicht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet Liberias

²²² A/57/301.